

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung der Mittel zum Ausgleich von besonderen Härten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Gesetz zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen

(VV – ThürStaKoFiG-Härtefallausgleichszahlungen)

Auf Grundlage von § 4 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Gesetz zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales folgende Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Zahlungen zum Ausgleich besonderer Härten aus dem Landesausgleichsstock nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Finanzausgleichsgesetz.

A. Allgemeine Grundsätze

1. Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürStaKoFiG erhalten Gemeinden und Landkreise bei Vorliegen besonderer Härten, die sich aufgrund des Vollzugs der Soforthilfen nach dem Thüringer Gesetz zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen (ThürStaKoFiG) und dem Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (ThürUGGewStCOV) ergeben, zum Ausgleich Zahlungen aus dem Landesausgleichsstock nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG für das Jahr 2021 (Ausgleichsleistungen).
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung und Zahlung von Ausgleichsleistungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürStaKoFiG in Verbindung mit dieser Verwaltungsvorschrift besteht nicht.
3. Den Gemeinden und Landkreisen soll der Betrag ausgeglichen werden, den sie als Soforthilfe nach ThürStaKoFiG sowie ThürUGGewStCOV (unter Einbezug der Rückzahlungen nach § 4 Abs. 1 und der zusätzlichen Zahlungen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 ThürStaKoFiG) erhalten hätten, wenn die die besonderen Härten nach Abschnitt B. dieser Verwaltungsvorschrift begründenden Umstände nicht eingetreten wären. Soweit die im Landesausgleichsstock nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG bereitgestellten Mittel in Höhe von 17,5 Mio. Euro für das Jahr 2021 die an die Gemeinden und Landkreise auszahlenden Ausgleichsleistungen nicht decken, wird eine Quote (Quotient aus 17,5 Mio. Euro und der Summe aller anerkannten Ausgleichsbeträge nach Satz 1) gebildet und den Gemeinden und Landkreisen die dieser Quote entsprechende Ausgleichsleistung ausgezahlt.
4. Verfahren der Antragstellung
 - 4.1. Für die Durchführung des Verfahrens über die Bewilligung von Ausgleichsleistungen für besondere Härten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürStaKoFiG ist das Landesverwaltungsamt zuständig (Bewilligungsbehörde).

- 4.2. Antragsbefugt sind Gemeinden und Landkreise, welche Soforthilfen nach dem ThürStaKoFiG und/oder nach dem ThürUGGewStCOV erhalten haben und einer oder mehrerer besondere Härten gemäß Abschnitt B. dieser Verwaltungsvorschrift unterliegen.
- 4.3. Für das Verfahren der Antragstellung sollen der dieser Verwaltungsvorschrift in der Anlage 1 beigefügte Grundantrag sowie die in der Anlage 2 bis 6 beigefügten Formblätter verwendet werden.
- 4.4. Für die Bewilligung von Ausgleichsleistungen bedarf es eines schriftlichen Antrags (Ausgleichsantrag). Der Ausgleichsantrag umfasst den Grundantrag nach Anlage 1 dieser Verwaltungsvorschrift und ein oder mehrere Formblätter nach Anlage 2 bis 6 dieser Verwaltungsvorschrift. Dem Grundantrag sind die unter Abschnitt B. näher bezeichneten und den jeweiligen Härtefall begründenden Unterlagen gemäß den Formblättern beizufügen. Soweit ein Antragsteller die Voraussetzungen für mehrere besondere Härten gleichzeitig nachweisen kann, reicht die Einreichung eines Grundantrags mit den für die jeweiligen besonderen Härten notwendigen Formblättern sowie den die besondere Härte begründenden Unterlagen.
- 4.5. Der vollständige Antrag ist spätestens am 15. September 2021 zu stellen (Ausschlussfrist). Zur Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Eingang des vollständigen Antrags bei der Bewilligungsbehörde maßgeblich.
- 4.6. Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind vom Antragsteller bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Antragsteller kann die vollständigen Antragsunterlagen der Bewilligungsbehörde vorab elektronisch an folgende Adresse übermitteln: haertefall.corona@tlvwa.thueringen.de. Für die Einhaltung der Frist nach 4.5. dieser Verwaltungsvorschrift reicht die elektronische Übermittlung nicht aus. Die Antragsunterlagen werden auf dem Internetauftritt des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Verfügung gestellt.
- 4.7. Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und die beigefügten Unterlagen unverzüglich nach Eingang auf Vollständigkeit. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ergänzen die Gemeinden und Landkreise fehlende Angaben und Unterlagen zu ihrem Antrag.
- 4.8. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch die Bewilligungsbehörde durch schriftlichen Bescheid. Der für den Antragsteller zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörde ist ein Abdruck des abschließenden Bescheids zu übersenden. Die Auszahlung der Ausgleichsleistungen soll im Jahr 2021 erfolgen.
- 4.9. Die Auszahlung der Ausgleichsleistung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Verwaltungsaktes nach Punkt 4.8. dieser Verwaltungsvorschrift.

B. Ausgleich besonderer Härten im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürStaKoFiG

Für den Gemeinden und Landkreisen durch den Vollzug der Soforthilfen nach dem ThürStaKoFiG sowie dem ThürUGGewStCOV entstandene besondere Härten wird diesen ein einmaliger Ausgleich aus dem Landesausgleichsstock nach § 24 Abs. 1 ThürFAG für das Jahr 2021 gewährt.

Voraussetzung für die Gewährung eines solchen Ausgleichs ist das Vorliegen einer besonderen Härte im Sinne dieses Abschnitts der Verwaltungsvorschrift.

1. Stundungen in den Jahren 2017 bis 2019
 - 1.1. Hat eine Gemeinde in den Jahren 2017 bis 2019 Gewerbesteueransprüche gestundet und sind diese Stundungen ab dem Jahr 2020 fällig gewesen, liegt eine besondere Härte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift vor, soweit der Durchschnitt der Gewerbesteuereinnahmen aus den Jahren 2017 bis 2019 um mindestens 10 Prozent oder um mindestens 20.000,- Euro höher ausgefallen wäre, hätte die Gemeinde die Stundungen nicht gewährt.
 - 1.2. Für den Nachweis sind dem Grundantrag das Formblatt 1 sowie folgende weitere Unterlagen beizufügen:
 - der Bescheid über die Gewährung von Soforthilfen nach dem ThürStaKoFiG nebst Anlagen und/oder
 - der Bescheid über die Gewährung von Soforthilfen nach dem ThürUGGewStCOV nebst Anlagen sowie
 - die Stundungsbescheide (anonymisiert, § 30 Abgabenordnung) aus den Jahren 2017 bis 2019, deren Fälligkeiten in das Jahr 2020 oder später fallen.
2. Gewerbesteuernachzahlungen im Jahr 2020
 - 2.1. Hat eine Gemeinde im Jahr 2020 Gewerbesteuernachzahlungen aufgrund von Stundungen in den Vorjahren oder aufgrund befristeter Niederschlagungen erhalten und sind dadurch die Ist-Einnahmen der Gewerbesteuer erhöht worden, liegt eine besondere Härte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift vor, wenn sich dadurch die Gewerbesteuereinnahmen für das Jahr 2020 nach der Kassenstatistik des Thüringer Landesamtes für Statistik (TLS) um mindestens 10 Prozent oder mindestens 20.000,- Euro erhöht haben.
 - 2.2. Für den Nachweis sind dem Grundantrag das Formblatt 2 sowie folgende weitere Unterlagen beizufügen:
 - der Bescheid über die Gewährung von Soforthilfen nach dem ThürStaKoFiG nebst Anlagen und/oder
 - der Bescheid über die Gewährung von Soforthilfen nach dem ThürUGGewStCOV nebst Anlagen sowie
 - ein Nachweis über alle Gewerbesteuernachzahlungen für das Jahr 2020 aufgrund von Stundungen aus den Vorjahren und/oder befristeter Niederschlagungen.
3. Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes in den Jahren 2018 bis 2020
 - 3.1. Hat eine Gemeinde für das Jahr 2020 den Hebesatz für die Gewerbesteuer erhöht und sind infolgedessen die Ist-Einnahmen der Gewerbesteuer (netto) im Jahr 2020 um mindestens 10 Prozent oder um mindestens 20.000,- Euro höher als bei einer fiktiven Berechnung mit dem im Jahr 2019 geltenden Hebesatz, so liegt eine besondere Härte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift vor.
 - 3.2. Hat eine Gemeinde für das Jahr 2018 oder 2019 den Hebesatz für die Gewerbesteuer erhöht und sind infolgedessen die Ist-Einnahmen der Gewerbesteuer (netto) im Jahr 2020 um mindestens 10 Prozent oder um mindestens 20.000,- Euro höher als bei einer

fiktiven Berechnung mit dem im Jahr 2017 beziehungsweise 2018 geltenden Hebesatz, so liegt eine besondere Härte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift vor. Hierbei ist vermindernd zu berücksichtigen, dass die Hebesatzerhöhung im Jahr 2018 oder 2019 durch die Anhebung des Durchschnittsbetrages der Gewerbesteuereinnahmen 2017 bis 2019 zu einer Erhöhung der Soforthilfen nach ThürStaKoFiG und/oder ThürUGGewStCOV geführt hat.

- 3.3. Für den Nachweis sind dem Grundantrag das Formblatt 3 sowie folgende weitere Unterlagen beizufügen:
 - Veröffentlichungen der Haushaltssatzungen beziehungsweise Hebesatzsatzungen der Jahre 2017 bis 2020 und
 - festgesetzte Gewerbesteuerumlage der Jahre 2017 bis 2020.

4. Abweichungen zwischen der Kassenstatistik 2019 und der Jahresrechnungsstatistik 2019 des TLS
- 4.1 Ergibt sich für eine Gemeinde ein höherer Durchschnittsbetrag der Gewerbesteuereinnahmen (netto) der Jahre 2017 bis 2019, sofern abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 ThürStaKoFiG für das Jahr 2019 anstatt der Kassenstatistik die Jahresrechnungsstatistik des TLS berücksichtigt würde, so liegt eine besondere Härte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift vor, wenn der Differenzbetrag gegenüber dem gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 ThürStaKoFiG gebildeten Durchschnitt der Gewerbesteuereinnahmen (netto) mindestens 10 Prozent oder mindestens 20.000 Euro beträgt.
- 4.2 Ergibt sich für eine Gemeinde eine höhere Zuweisung nach § 2a ThürStaKoFiG, sofern die Gesamtsteuereinnahmen (netto) nach der Jahresrechnungsstatistik des TLS anstatt der Kassenstatistik zu Grunde gelegt würden, so liegt eine besondere Härte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift vor, wenn der Differenzbetrag mindestens 10 Prozent oder mindestens 20.000 Euro beträgt.
- 4.3 Für den Nachweis sind dem Grundantrag das Formblatt 4 sowie folgende weitere Unterlagen beizufügen:
 - der Bescheid über die Gewährung von Soforthilfen nach dem ThürStaKoFiG nebst Anlagen und
 - die Gewerbesteuereinnahmen (netto) beziehungsweise Gesamtsteuereinnahmen (netto) nach der Jahresrechnungsstatistik 2019 des TLS.

5. Verringerte Gewerbesteuerumlage aufgrund Schätzung im IV. Quartal
- 5.1. Hat eine Gemeinde für das IV. Quartal eines Jahres eine, aufgrund der vorläufig geschätzten Festsetzung, zu niedrige oder zu hohe Gewerbesteuerumlage geleistet, liegt eine besondere Härte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift vor, wenn dadurch
 - der Durchschnitt der Gewerbesteuereinnahmen (netto) der Jahre 2017 bis 2019 um mindestens 10 Prozent oder um mindestens 20.000 Euro niedriger war, als er mit der festgesetzten Gewerbesteuerumlage gewesen wäre und/oder

- die Gewerbesteuereinnahmen für das Jahr 2020 nach der Kassenstatistik des TLS um mindestens 10 Prozent oder um mindestens 20.000,- Euro höher ausgewiesen wurden, als sie mit der tatsächlich festgesetzten Gewerbesteuerumlage ausgewiesen worden wären.

5.2. Für den Nachweis sind dem Grundantrag das Formblatt 5 sowie folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- vorläufige Festsetzung der Gewerbesteuerumlage für das IV. Quartal der betroffenen Jahre sowie
- endgültige Festsetzung der Gewerbesteuerumlage für das IV. Quartal der betroffenen Jahre.

6. Sonstige Härten

6.1. Hat eine Gemeinde oder ein Landkreis aufgrund anderer, durch sie selbst nachzuweisender Umstände geringere Soforthilfen nach ThürStaKoFiG und/oder ThürUGGewStCOV erhalten, kann eine besondere Härte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift anerkannt werden, wenn die Zuweisung der Soforthilfen ohne Berücksichtigung der besonderen Härte um mindestens 10 Prozent oder um mindestens 20.000,- Euro höher ausgefallen wäre, als sie tatsächlich ist. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine Gemeinde oder ein Landkreis bei einzelnen Härten nach Buchstabe B. dieser Verwaltungsvorschrift die jeweiligen Bagatellgrenzen nicht überschreitet, jedoch bei kumulierter Betrachtungsweise eine Härte im Sinne von Satz 1 vorliegt. Im Übrigen muss die sonstige Härte zumindest im Vergleich zur weit überwiegenden Zahl der Kommunen eine Besonderheit in Analogie zu den unter B. 1. bis 5. aufgeführten Härten darstellen und darf sich beispielsweise nicht aus allgemeinen Einnahmeschwankungen der kommunalen Steuereinnahmen ergeben, die grundsätzlich bereits durch das System der Schlüsselzuweisungen des ThürFAG berücksichtigt werden.

6.2. Für den Nachweis sind dem Grundantrag das Formblatt 6 sowie folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- die relevanten Bescheide über die Soforthilfen nach ThürStaKoFiG und/oder ThürUGGewStCOV nebst Anlagen sowie
- sämtliche Unterlagen zum Nachweis einer sonstigen Härte (insbesondere bei kumulierter Betrachtungsweise mehrerer Härtefälle die entsprechenden Formblätter aus der Anlage dieser Verwaltungsvorschrift).

C. Gültigkeit

Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung der Mittel zum Ausgleich von besonderen Härten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Gesetz zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Wirkung vom 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Erfurt, den

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

Georg Maier

Der Minister

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Grundantrag

Anlage 2: Formblatt 1

Anlage 3: Formblatt 2

Anlage 4: Formblatt 3

Anlage 5: Formblatt 4

Anlage 6: Formblatt 5

Anlage 7: Formblatt 6